

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Umwelt/Baurestmassen

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/MS

Datum  
11.8.2021

## RUNDSCHREIBEN Nr. 27

### Abfallrechtlicher Berechtigungsumfang ab 1.1.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der im Vorjahr erfolgten Neufassung der Abfallverzeichnisverordnung (Details siehe [BGBL II Nr. 409/2020](#)) hat das Klimaschutz-Ministerium (BMK) eine Aufstellung der Berechtigungsumfänge von registrierten Abfallsammlern- und behandlern veröffentlicht, die ab dem 1.1.2022 gültig sein wird. Diese Aufstellung, das aktuelle Abfallverzeichnis 2021 sowie ein Informationsschreiben zum Erlaubnisumfang stehen am EDM-Portal des BMK ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)) unter dem Reiter „Aktuelles Abfallverzeichnis“ zum Download zur Verfügung ([direkter Link](#)).

Baubetriebe, die als Abfallsammler und -behandler gemäß § 24 AWG 2002 registriert sind, werden ersucht, ihren Konsens anhand dieser Aufstellung zu überprüfen. Wenn der in der Aufstellung abgebildete Berechtigungsumfang aus Sicht des Baubetriebes dem abfallrechtlichen Konsens entspricht, sind keine weiteren Schritte notwendig. Der abgebildete Berechtigungsumfang gilt ab dem 1.1.2022 automatisch.

Für den Fall, dass der abgebildete Berechtigungsumfang aus Sicht des Baubetriebes nicht dem tatsächlichen Konsens entspricht, besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Feststellungsbescheides gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002, was eine entsprechende Überprüfung durch die Behörde - auch hinsichtlich der für eine Behandlung erforderlichen Behandlungsanlagen - zur Folge hat.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent